

**Ausschreibung der Bereitstellung und
Betriebsführung von Beherbergungsbetrieben zur
Unterbringung von wohnungslosen Haushalten
- Änderung der Vorgaben des
Vergabeermächtigungsbeschlusses von 2018**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04794

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Neue Ausschreibung zur Kompensation auslaufender Beherbergungsverträge sowie zur Akquise neuer Unterbringungsplätze für wohnungslose Haushalte● Änderung von Eckpunkten der Vergabeunterlagen zur Steigerung der Anzahl an Angeboten● Folgebeschluss zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12790
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Neue Ausschreibung in Planung● Änderung der Verfahrensart und anderer Eckpunkte● Fortschreibung der Ausschreibungsunterlagen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zur geplanten neuen Ausschreibung zur Akquise von Bettplätzen für das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München gemäß den vorgeschlagenen angepassten Eckdaten sowie gegebenenfalls Folgeausschreibungen
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Vergabeverfahren● Bettplätze für wohnungslose Haushalte● Vergabeermächtigung● Beherbergungsbetriebe
Ortsangabe	-/-

Ausschreibung der Bereitstellung und Betriebsführung von Beherbergungsbetrieben zur Unterbringung von wohnungslosen Haushalten - Änderung der Vorgaben des Vergabeermächtigungsbeschlusses von 2018

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04794

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 09.12.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Das Sozialreferat wurde mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12775 bzw. Nr. 14-20 / V 12790) beauftragt, die Bereitstellung und Betriebsführung von 2.000 Bettplätzen zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte auszuschreiben. Die erste auf dem oben genannten Vergabeermächtigungsbeschluss basierende Ausschreibung zur Akquise von 2.000 Bettplätzen in Beherbergungsbetrieben endete im März 2021. Da nicht das gesamte Kontingent der 2.000 Bettplätze mit der ersten Ausschreibung beschafft werden konnte, soll der verbliebene Bedarf erneut ausgeschrieben werden. Übergangsweise wurden zur akuten Bedarfsdeckung kleinere Bettplatzkontingente mit einer jeweils auf zwölf Monate begrenzten Laufzeit ausgeschrieben.

Aufgrund der geringen Resonanz des ersten Ausschreibungsverfahrens sowie der gesammelten Erfahrungen sollen einige Kernpunkte, die mit der oben genannten Beschlussvorlage verabschiedet wurden, geändert werden bzw. für die Entscheidung durch die Fachabteilung in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle geöffnet werden. Diese Änderungen betreffen unter anderem die Ausschlusskriterien, die Verfahrensart, die Obergrenze der Bettplatzentgelte und die Laufzeit der ausgeschriebenen Dienstleistung. Dadurch soll zum einen insbesondere eine Verkürzung der Verfahrensdauer und zum anderen eine Steigerung des Angebotseingangs bei der Ausschreibung erreicht werden.

1. Ausgangslage

Um den Bedarf an Bettplätzen im städtischen Sofortunterbringungssystem zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte mittelfristig, bis zum Ausbau des Programms Flexi-Heime, decken zu können, wurde das Sozialreferat mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12775 bzw. Nr. 14-20 / V 12790) beauftragt, die Bereitstellung und Betriebsführung von 2.000 Bettplätzen zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte auszuschreiben. In der ersten auf diesem Vergabeermächtigungsbeschluss basierenden Ausschreibung konnte nur auf eines der drei eingereichten Angebote ein Zuschlag erteilt werden. Mit den dadurch beauftragten 200 Bettplätzen für Familien konnte der damals ermittelte Bedarf nicht gedeckt werden. Zur kurzfristigen Deckung von Unterbringungsbedarfen wurde im Mai 2021 daher ergänzend eine Interimsausschreibung veröffentlicht. Hierbei wurden drei Unterbringungsobjekte beschafft, die dem Sozialreferat für neun bis zwölf Monate zur Verfügung stehen. Der Stadtrat wurde hierüber in der Sitzung des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04112) informiert.

Um für eine neuerliche Beschlussfassung aktuelle Zahlen vorlegen zu können, hat die Fachabteilung den Bedarf an Bettplätzen neu ermittelt und dabei für den Betrachtungszeitraum von 2021-2025 die geplanten neuen Unterbringungsplätze den wegfallenden Bettplätzen gegenübergestellt. In den kommenden fünf Jahren werden ca. 780 Bettplätzen aufgrund auslaufender Verträge wegfallen. Hier ist es geboten, die notwendigen Bettplatzressourcen bereits frühzeitig zu beschaffen. Darüber hinaus befinden sich derzeit 14 Verträge mit gewerblichen Beherbergungsbetrieben, die zusammen 719 Bettplätze abdecken, in einem Verlängerungsmodus, der aus rechtlicher Sicht in absehbarer Zeit beendet werden muss. Diese auslaufenden Verträge sollen zeitnah, sofern die Betreiber*innen willens sind und die Betriebe die Mindeststandards erfüllen, im Zuge kommender Ausschreibungen durch neue Verträge ersetzt werden oder die notwendigen Bettplätze in neuen Unterkünften bereitgestellt werden.

Aus fachlicher Sicht ist es geboten, formelle und wirtschaftliche Hemmnisse im Verfahren zu reduzieren, um das begrenzte Angebot an geeigneten Bettplätzen auf dem Markt zu erreichen und dadurch die wegfallenden Bettplätze kompensieren und neue Unterbringungsmöglichkeiten akquirieren zu können. Da auch nach Ergreifung dieser Maßnahmen aufgrund der angespannten Situation auf dem Münchner Immobilienmarkt nicht damit zu rechnen ist, dass die zur Bestandserhaltung notwendigen 1.500 Bettplätze beschafft werden können und zudem die Möglichkeit besteht, dass der Bedarf an Unterbringungsplätzen in den kommenden Jahren wieder ansteigt, soll nicht nur ein einmaliges Vergabeverfahren durchgeführt werden, sondern der danach noch ausstehende Bedarf in möglicherweise mehreren Folgevergabeverfahren ausgeschrieben werden.

2. Ausschreibungspflicht

Die Beschaffung von Unterbringungsplätzen in gewerblichen Beherbergungsbetrieben zur sicherheitsrechtlichen Unterbringung von wohnungslosen Haushalten unterliegt dem Vergaberecht. Die Landeshauptstadt München steht als öffentliche Auftraggeberin in der Pflicht, den 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) anzuwenden, da die zu beschaffenden Dienstleistungen der Betreiber*innen öffentliche Aufträge darstellen und Ausnahmen vom Vergaberecht nicht vorliegen.

3. Anpassungen und Änderungen des Ausschreibungsverfahrens

3.1 Anwendbares Vergaberegime und Verfahrensart

Bei den oben genannten Leistungen handelt es sich um „soziale und andere besondere Dienstleistungen“ im Sinne des Vergaberechts, für die ein besonderes Vergaberegime nach § 130 GWB in Verbindung mit den §§ 64 ff. Vergabeverordnung (VgV) gilt. Bei diesen Leistungen greifen einige Verfahrenserleichterungen, u. a. die freiere Wahl der Verfahrensart.

Zukünftig soll statt eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb ein offenes Verfahren gemäß § 15 VgV angewendet werden, um den Verfahrensaufwand zu reduzieren und vor allem die Verfahrensdauer um mehrere Monate zu verkürzen.

Bei einem offenen Verfahren können alle interessierten Unternehmen innerhalb einer Angebotsfrist von in der Regel mindestens 30 Tagen ein Angebot einreichen. Die Angebote werden nach Einreichung auf Vollständigkeit und Inhalt geprüft. Für den Fall, dass noch Unterlagen oder Anlagen fehlen sollten, können diese nachgefordert werden. Der Zuschlag kann dann zeitnah nach der Wertung der Angebote erfolgen. Sollte im Rahmen des offenen Verfahrens kein zuschlagsfähiges Angebot eingereicht werden bzw. nicht ausreichend geeignete, zuschlagsfähige Angebote, um den ausgeschriebenen Bettplatzbedarf zu decken, kann im Anschluss ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, durch welches die Möglichkeit einer Angebotsaufforderung konkreter Interessent*innen bzw. potentieller Bieter*innen geschaffen wird und auch die Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen mit den Bieter*innen eröffnet wird.

Da das offene Verfahren bisher jedoch nur im Rahmen einer Interimsausschreibung erprobt wurde, soll grundsätzlich keine Festlegung auf eine bestimmte Verfahrensart erfolgen. So kann die Fachabteilung den möglicherweise verbliebenen Bedarf erneut ausschreiben und dabei die Verfahrensart den neu gesammelten Erfahrungen entsprechend und in Abstimmung mit der Vergabestelle selbst festlegen.

3.2 Trennung der Ausschreibung in zwei zielgruppenspezifische Verfahren

Aufgrund der grundsätzlich zwar gleichen Bedarfslage für die Zielgruppen der Alleinstehenden und Paare als auch der Familien, sind beide Bedarfe in Form von Fachlosen in den bisherigen Ausschreibungsunterlagen enthalten. Allerdings gelten für jede Zielgruppe eigene Anforderungen an das angebotene Objekt. Folglich war eine sinnvolle Darstellung der unterschiedlichen Anforderungen der beiden Fachlose in einer gemeinsamen Leistungsbeschreibung nur schwer umsetzbar.

Um in den folgenden Ausschreibungen die Leistungsbeschreibung zu kürzen und übersichtlicher zu gestalten, soll anstelle einer Losaufteilung in einem Verfahren im vergaberechtlich zulässigen Rahmen die Möglichkeit eröffnet werden, den Bedarf flexibel in getrennten Verfahren auszuschreiben. In formeller Hinsicht sollen diese Verfahren identisch aufgebaut sein. Lediglich die Anforderungen an die Lage und Ausstattung des Objektes wären spezialisiert. Auch erlaubt es die Trennung des Verfahrens im Hinblick auf die Zielgruppen der Fachabteilung, gezielter auf die teils unterschiedliche Bedarfsentwicklung zu reagieren.

3.3 Umwandlung von Ausschlusskriterien in Wertungskriterien

Gemäß des Vergabeermächtigungsbeschlusses vom 04.10.2018 sind in den Ausschreibungsunterlagen bisher folgende Punkte als Ausschlusskriterien festgelegt:

- Objektlage außerhalb der Stadtgrenze von München
- mehr als 800 Bettplätzen in Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose in einem Umkreis von 500 m um das Objekt
- Lagebewertung des Objekts ab Wert 5 des Indikators „Soziale Herausforderungen“ im Monitoring des Sozialreferates
- baurechtliche Unzulässigkeit der Unterbringung von Wohnungslosen im Objekt
- größtmäßige Einordnung des Objektes außerhalb des Teillos-Rahmens
- Überschreitung der Bettplatzpreisdeckelung
- Nichterfüllung der Mindeststandards an das Objekt und die Betriebsführung

Während die Kriterien „Objektlage außerhalb der Stadtgrenze von München“, „Überschreitung der Bettplatzpreisdeckelung“ und „baurechtliche Unzulässigkeit“ keinen Handlungsspielraum eröffnen und zwingend Ausschlusskriterien bleiben sollen, soll das Kriterium „mehr als 800 Bettplätze in Unterkünften für Flüchtlinge und Wohnungslose in einem Umkreis von 500 m um das Objekt“ nur noch zum Teil, bei Unterkünften mit mehr als 100 Bettplätzen, Ausschlusskriterium bleiben. Im Übrigen sollen die Kriterien nicht mehr als Ausschlusskriterium, sondern als Wertungskriterium behandelt werden. Diese werden dann über das Punktevergabesystem, zusammen mit den bereits bestehenden Wertungskriterien, bei der Bewertung der Angebote berücksichtigt. Durch die Absenkung der Hürden für die Einreichung eines zuschlagsfähigen Angebots soll eine schnellere

Bedarfsdeckung erreicht werden. Bei fortschreitendem Ausbau der Kapazitäten in Flexi-Heimen und entsprechender Bedarfslage können die Kriterien in zukünftig folgenden Ausschreibungen wieder verschärft werden.

Nach Auswertung der eingegangenen Angebote entscheidet das Sozialreferat anhand der Wertungskriterien über den Zuschlag. Eine erneute beschlussmäßige Befassung des Stadtrates mit den einzelnen Standorten ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nicht vorgesehen.

Lagekriterium

Sowohl die Lage des Objekts, in Distanz zu vergleichbaren Objekten betrachtet, („Umkreiskriterium 500 m - über 800 Bettplätze“) als auch der Wert der Planungsregion im Sozialmonitoring flossen bisher bereits als Wertungskriterien in die Bewertung ein, fungierten aber gleichzeitig als Ausschlusskriterien. Nunmehr sollen kleine Objekte mit 100 oder weniger Bettplätzen von dem Umkreiskriterium von vorneherein ausgenommen werden. Große Unterkünfte mit mehr als 100 Bettplätzen, in deren Umkreis von 500 Metern bereits 800 Bettplätze vorhanden sind, bleiben dagegen weiterhin ausgeschlossen.

Sozialplanerische Bewertung

Um auch Objekte in belasteten Planungsregionen nicht von vornherein ausschließen zu müssen, soll das bisherige Ausschlusskriterium des Wertes 5 beim Indikator „Soziale Herausforderungen“ in Planungsregionen in ein Wertungskriterium umgewandelt und damit eine Beteiligung am Verfahren ermöglicht werden. Das Ausschlusskriterium „Keine sehr hohe Ausprägung (Wert 5) des Indikators „Soziale Herausforderungen“ im Monitoring des Sozialreferates betraf die elf der 114 Planungsregionen mit den höchsten sozialen Herausforderungen in München. Variablen, die in den Indikator „Soziale Herausforderungen“ im Wesentlichen eingehen, sind Sozialtransferleistungen, wie beispielsweise „Anteil der Arbeitslosen nach SGB II an der erwerbsfähigen Bevölkerung“ oder andere Variablen, wie „Anteil der von der Bezirkssozialarbeit betreuten Haushalte mit Kindern an allen Haushalten mit Kindern“. Es entsteht also das Risiko, dass Objekte akquiriert werden, die sich in stark vorbelasteten Regionen befinden.

Die Bieter*innen dieser Objekte müssen daher zusätzlich ein Konzept einreichen, in dem dargestellt wird, wie durch bestimmte Maßnahmen die problematische Lage ausgeglichen werden kann (sog. Kompensationskonzept). Das Konzept unterliegt einem Bewertungskatalog (Punktzahl), der zuvor in Abstimmung mit der Sozialplanung erstellt wird. Wenn das Konzept eine bestimmte Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird das Angebot ausgeschlossen.

Des Weiteren wird bei Objekten, die trotz Situierung in einer Planungsregion mit Wert 5 beim Indikator „Soziale Herausforderungen“ einen Zuschlag erhalten haben, die sozialpädagogische Betreuung einen gesonderten Auftrag hinsichtlich der Integration des Beherbergungsbetriebes in den Sozialraum erhalten. Für diese Fälle werden gesonderte Konzeptionen hinsichtlich der Sozialraumorientierung entwickelt.

Jedoch kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass eine Unterkunft der Wohnungslosenhilfe in einem nach sozialplanerischen Standards bereits belasteten Gebiet zu Spannungen führt und aber dennoch den Zuschlag erhalten muss. Eine Entscheidung des Stadtrates über den Standort ist im Rahmen von Vergabeverfahren nicht möglich.

Teillos-Rahmen

Grundsätzlich bleibt diese Maßgabe als Ausschlusskriterium bestehen. Jedoch soll die minimale Bettplatzkapazität für beide Zielgruppen auf 40 Plätze gesenkt werden. Die maximale Bettplatzkapazität soll für Objekte der Zielgruppe Alleinstehende/Paare auf 250 erhöht werden. Um bei solch großen Objekten den Ermessensspielraum des Sozialreferates für eine betrieblich vertretbare Belegung zu bewahren, soll die Basisgröße für die Belegungsgarantie weiterhin maximal bei 200 Plätzen liegen.

Öffnung der Mindeststandards

Da das Ziel der kommenden Ausschreibungen nicht nur die Beschaffung neuer Bettplätze sein soll, sondern auch die Überführung von geeigneten Bestandsobjekten mit sich aktuell jährlich stillschweigend verlängernden Verträgen in die neuen, standardisierten Verträge gemäß der Vorgaben des Vergabeermächtigungsbeschlusses, sollen die Mindeststandards an entscheidender Stelle verändert werden. Dies ist aus Sicht des Sozialreferates notwendig, da andernfalls nicht ausreichend neue für die Wohnungslosenunterbringung geeignete Objekte beschafft werden können, um Objekte mit einem älteren Unterbringungsstandard zu ersetzen. Auch sind in der Regel die weiteren Standortkriterien bei diesen Objekten erfüllt. Als Steuerungsoption behält sich das Sozialreferat für Objekte mit geringerem Unterbringungsstandard ein gesondertes Kündigungsrecht vor, vergleiche hierzu Punkt 3.5 dieser Beschlussvorlage.

Im Moment fordern die Mindeststandards für Beherbergungsbetriebe mindestens 10 m² Individualfläche pro Bewohner*in im Einzelzimmer und mindestens 7 m² Individualfläche in Mehrbettzimmern. Da einige der Bestandsobjekte mit auslaufenden Verträgen jedoch bereits länger mit der Landeshauptstadt München im Rahmen der Wohnungslosenhilfe zusammenarbeiten als die im Moment geltenden Mindeststandards existieren, erfüllen einige Beherbergungsbetriebe diese derzeit nicht und können diese auch durch massive Umbaumaßnahmen nicht erreichen.

Deshalb soll die geforderte Mindestquadratmeterzahl der Individualfläche in den Bewohnerzimmern mit mehr als einem Bett von 7 m² auf 6 m² gesenkt werden. Jedoch muss ein Objekt, das Bewohnerzimmer mit 6 m² Individualfläche anbietet, die nicht zur Verfügung stehenden Individualflächen in Form von zusätzlichen Gemeinschaftsflächen kompensieren, sogenannte Ausgleichsflächen. Hierzu können ohne größeren Umbaufwand ganze Räume in Gemeinschaftsräume umfunktioniert werden. Es soll eine Gesamtschau des Gebäudes erfolgen und danach die den Bewohner*innen zur Verfügung stehende Fläche beurteilt werden.

3.4 Hebung der Obergrenze des Bettplatzentgelts

Um die Erfolgchancen der neuen Ausschreibung zu erhöhen, soll die Obergrenze für die Bettplatzpreise erhöht werden. Nach dem Vergabeermächtigungsbeschluss aus von 2018 liegen die Grenzen bei 600 Euro für einen Bettplatz im Doppelzimmer und 700 Euro je Bettplatz im Einzelzimmer, die in einem Angebot maximal veranschlagt werden dürfen. Die Berechnung dieser Obergrenzen stammt aus dem Jahr 2018. Insbesondere die hohen Miet- und Grundstückspreise in München sowie das knappe Angebot an geeigneten Objekten in München erfordern eine Anpassung der Bettplatzpreisdeckelung. Das Sozialreferat schlägt hierzu eine Erhöhung der Obergrenzen um je 100 Euro für alle Bettplatzpreiskategorien vor. Dadurch würde den Bietenden ein größerer Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Anforderungen der Vergabeunterlagen eingeräumt. Die Ausschöpfung des maximalen Bettplatzpreises sollte jedoch, falls vergaberechtlich zulässig, auch an einen höheren Unterbringungsstandard geknüpft sein.

Die Bettplatzentgelte werden durch die mit Beschluss der Vollversammlung vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702) bewilligten Haushaltsmittel gedeckt. Es entstehen Transferkosten und Transfererlöse. Eine annähernd volle Refinanzierung durch die Sozialleistungsträger und die direkte Beitreibung bei den Selbstzahler*innen durch die Betreiber*innen wird angestrebt. Die geplante Erhöhung des maximalen Bettplatzentgelts wird von den Sozialleistungsträgern anerkannt.

Neben den Bestandsobjekten im gewerblichen Bereich und den Flexi-Heimen sind mittlerweile mittelfristig bereitgestellte Bettplätze in Sonderwohnformen für junge Erwachsene hinzugekommen. Diese werden nicht aus den Haushaltsmitteln „Kosten der Unterkunft – Pensionen“ (KdU) finanziert, sind aber bei der Berechnung des Bedarfs der auszuschreibenden Bettplätze im gewerblichen Bereich miteinzubeziehen.

Abzüglich der bereits beauftragten Bereitstellung von 200 Plätzen für zehn Jahre, ergibt sich ein restliches Gesamtauftragsvolumen von 129.600.000 Euro. Bei Erhöhung der Bettplatzpreisdeckelung um 100 Euro können damit weitere 1.500 Bettplätze ausgeschrieben werden. Da es unwahrscheinlich ist, dass diese 1.500 Bettplätze durch ein einziges Ausschreibungsverfahren beschafft werden können und

Folgeausschreibungen deshalb notwendig sein werden und diese möglicherweise in einem Zeitraum von mehreren Jahren durchgeführt werden, soll der Fachabteilung im Rahmen des KdU-Budgets die Entscheidung über Anzahl der auszuschreibenden Bettplätze, Höhe der Bettplatzentgelte und Vertragsdauer zugestanden werden.

3.5 Modifizierung der Vertragslaufzeit

Die angebotene Vertragsdauer soll zwischen fünf und zehn Jahre, ggf. mit Kündigungsoption der LHM, betragen, längstens jedoch bis zum 31.12.2032, da bis zu diesem Zeitpunkt die Vorauszahlung der Kosten der Unterkunft für Beherbergungsbetriebe gemäß Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702 gesichert ist.

3.6 Beibehaltung der Belegungsgarantie

Den Wettbewerbsteilnehmenden wird weiterhin eine Belegungsgarantie in Höhe von 70 Prozent angeboten, um die Attraktivität einer Zusammenarbeit mit der LHM für die Betreiber*innen durch die damit vermittelte Planungssicherheit zu erhalten.

4. Finanzierung

Die Haushaltsmittel zur Finanzierung dieser Bettplätze (Transferkosten /Transfererlöse) sind bereits mit dem Stadtratsbeschluss KdU vom 19.11.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01702) angemeldet worden. Die notwendigen Mittel für die Kosten der Unterkunft stehen auf der Finanzposition 4981.788.7000.8, Innenauftrag 609498105 für die Finanzierung der Bettplätze zur Verfügung. Die in dieser Beschlussvorlage dargelegten Fortschreibungen der Beschaffung von Unterbringungsplätzen haben keine Auswirkungen auf die bestehende Finanzierung.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Bereitstellung und die Betriebsführung von 1.500 Bettplätzen zur Unterbringung von wohnungslosen Haushalten nach den oben genannten Eckdaten zu beschaffen.
2. Sollten für die Bedarfsdeckung weitere Vergabeverfahren notwendig werden, sind die Ausschreibungen im Rahmen des KdU-Budgets sowie Anpassungen von Kriterien und Rahmenbedingungen vom Sozialreferat in eigener Zuständigkeit durchzuführen.
3. Dem Verzicht auf das Ausschlusskriterium „Lagebewertung des Objekts ab Wert 5 beim Indikator „Soziale Herausforderungen“ im Sozialmonitoring des Sozialreferates“ wird zugestimmt. In diesen Fällen wird eine gesonderte Konzeption für die sozialpädagogische Betreuung des Beherbergungsbetriebes entwickelt.
4. Die abgeänderten Vorgaben sowie die Verfahrensart lösen die Anforderungen der Beschlüsse mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12790 bzw. Nr. 14-20 / V 12775 ab. Die weiteren Maßgaben der Beschlüsse Nr. 14-20 / V 12790 und Nr. 14-20 / V 12775 bleiben unberührt.
5. Einer erneuten Stadtratsbefassung bedarf es nicht, wenn aus vergaberechtlichen Gründen Änderungen der Vergabe- und Vertragsordnung, der Vergabeverfahrensart, der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien erforderlich sein sollten, um aktuelle Änderungen in der Rechtsprechung zu berücksichtigen, möglichen Rügen abzuwehren, Nachprüfungsverfahren abzuwenden oder zu beenden oder weil das Vergabeverfahren aus vergaberechtlichen Gründen aufgehoben werden musste. Auch wenn auf Anraten einer städtischen Vergabestelle Änderungen am formellen Verfahren notwendig sind, um eine Bedarfsdeckung zu erreichen, kann dies das Sozialreferat in eigener Zuständigkeit erledigen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-III-WP/S

An das Sozialreferat, S-III-LR

An das Sozialreferat, S-Recht

z.K.

Am

I.A.